

Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen



Stadt
Salzkotten

Stadt Salzkotten
Fachbereich Bildung & Soziales
Fachdienst 5.1
Marktstr. 8
33154 Salzkotten

1. Persönliche Angaben

Angaben zum Kind	
Name, Vorname	Geburtsdatum
Name der Einrichtung	Gebuchte Stunden
Folgendes Kind besucht zur gleichen Zeit ebenfalls eine Tageseinrichtung für Kinder	
Name, Vorname	Name der Einrichtung
Name, Vorname	Name der Einrichtung

Das Kind lebt bei beiden Personensorgeberechtigten

oder im Falle des Getrenntlebens der Eltern

Das Kind lebt überwiegend/nur bei der Mutter Das Kind lebt überwiegend/nur bei dem Vater

Das Kind lebt bei beiden Elternteilen zu gleichen Teilen

Das Kind lebt in Vollzeitpflege bei den Pflegeeltern und mir/uns wird für das Kind der Kinderfreibetrag oder das Kindergeld gewährt.

Das Kind lebt bei einer den Personensorgeberechtigten gleichgestellten Person

Angaben zur Mutter / Pflegemutter oder sonstiger Personenberechtigter			
Name, Vorname	Geburtsdatum		
Geburtsname	Familienstand		
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)			
Telefon	E-Mail		
Berufstätig als	<input type="checkbox"/> Arbeiterin/Angestellte	<input type="checkbox"/> Beamtin/Richter/Soldatin	<input type="checkbox"/> Selbständige
	<input type="checkbox"/> geringfügig Beschäftigte	<input type="checkbox"/> nicht berufstätig	<input type="checkbox"/> Schulbesuch o.ä.

Angaben zum Vater / Pflegevater oder sonstigem Personensorgeberechtigten			
Name, Vorname	Geburtsdatum		
Geburtsname	Familienstand		
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)			
Telefon	E-Mail		
Berufstätig als	<input type="checkbox"/> Arbeiter/Angestellter	<input type="checkbox"/> Beamter/Richter/Soldat	<input type="checkbox"/> Selbständiger
	<input type="checkbox"/> geringfügig Beschäftigter	<input type="checkbox"/> nicht berufstätig	<input type="checkbox"/> Schulbesuch o.ä.

2. Angaben zum Einkommen / Selbsteinschätzung

Die zu berücksichtigenden Gesamteinkünfte des letzten / des laufenden Kalenderjahres liegen nach meiner / unserer Selbsteinschätzung in folgender Einkommensgruppe (zutreffendes bitte ankreuzen):

- | | | |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> bis 30.000 € | <input type="checkbox"/> bis 35.000 € | <input type="checkbox"/> bis 40.000 € |
| <input type="checkbox"/> bis 45.000 € | <input type="checkbox"/> bis 50.000 € | <input type="checkbox"/> bis 60.000 € |
| <input type="checkbox"/> bis 70.000 € | <input type="checkbox"/> bis 80.000 € | <input type="checkbox"/> bis 90.000 € |
| <input type="checkbox"/> bis 100.000 € | <input type="checkbox"/> bis 125.000 € | <input type="checkbox"/> über 125.000 € |

Da mein / unser Jahresbruttoeinkommen über 125.000,00 € liegt, bitte/n ich/wir den höchsten Beitrag festzusetzen und von einer jährlichen Einkommensprüfung abzusehen.

Ich / wir erhalten

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
- Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes
- Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetz
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

und beantrage/n daher, mich/uns von der Kostenbeitragspflicht zu befreien. (Bescheid beilegen)

Hinweis: Die Festsetzung des tatsächlichen Elternbeitrages erfolgt rückwirkend nach Einreichung der (Jahres-) Gehaltsabrechnungen oder der entsprechenden Bescheide.
Die Einkünfte werden für jedes Kalenderjahr getrennt berechnet und die Elternbeiträge auf Grundlage der ermittelten Einkünfte festgesetzt.

Einnahmeart (bitte ankreuzen)	Bitte folgende/n Beleg/e beifügen
<input type="checkbox"/> nichtselbständige Arbeit (vergangenes Kalenderjahr)	→ Dezember-Gehaltsabrechnungen (nicht die „Lohnsteuerbescheinigung“) Einkommensteuerbescheid
<input type="checkbox"/> nichtselbständige Arbeit (laufendes Kalenderjahr)	→ Aktuellste Gehaltsabrechnung
<input type="checkbox"/> selbstständige Arbeit	→ Einkommensteuerbescheid
<input type="checkbox"/> Gewerbebetrieb	→ Einkommensteuerbescheid
<input type="checkbox"/> Land- und Forstwirtschaft	→ Einkommensteuerbescheid
<input type="checkbox"/> Kapitalvermögen (abzüglich Werbungskosten/ Sparerfreibetrag)	→ Einkommensteuerbescheid
<input type="checkbox"/> Vermietung und Verpachtung	→ Einkommensteuerbescheid
<input type="checkbox"/> Krankengeld (auch: „Kinderkrankengeld“)	→ Bescheid der Krankenkasse
<input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld I	→ Bewilligungsbescheid der Agentur für Arbeit
<input type="checkbox"/> Renten und Pensionen	→ Bescheid
<input type="checkbox"/> Elterngeld (nicht das Kindergeld)	→ Elterngeldbescheid (monatliche Auflistung)
<input type="checkbox"/> Zuschuss zum Mutterschaftsgeld	→ Gehaltsabrechnung
<input type="checkbox"/> geringfügige Tätigkeit (Minijob)	→ Gehaltsabrechnung
<input type="checkbox"/> steuerfreie Einnahmen	→ Gehaltsabrechnung
<input type="checkbox"/> Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss	→ Bescheid, Beschluss, Überweisungsbelege oder andere Bescheinigungen
<input type="checkbox"/> sonstige Einnahmen*	→ Belege

* Bitte führen Sie hier auf, um welche sonstigen Einnahmen es sich handelt (z.B. Stipendium, Abfindungen, Unterhalt der eigenen Eltern oder anderen Personen):

3. Erklärung

Mir/Uns – als Personensorgeberechtigte/r - ist bekannt, dass

- a) ich/wir verpflichtet bin/sind, die Erklärung zum Elterneinkommen mit Einkommensnachweis innerhalb der gesetzten Frist zurückzusenden und den jeweiligen Höchstbeitrag zu zahlen, soweit ich/wir keine Angaben zur Einkommenshöhe mache/n
- b) aufgrund falscher oder unrichtiger Angaben oder weil Änderungen nicht mitgeteilt wurden, zu wenig gezahlte Beiträge umgehend nachzuzahlen sind.
- c) unrichtige und unvollständige Angaben als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden können.

Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass sich die Stadt Salzkotten gem. § 67b Abs. 1 SGB X einkommensrelevante Daten von anderen Behörden einholen darf.

Ich/wir versichere/versichern, dass meine/unsere Angaben richtig und vollständig sind.

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie dem beigefügten Informationsblatt nach Art.13 „Informationsblatt nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei der Stadt Salzkotten zum Zwecke der Erhebung eines Elternbeitrages (Kindertageseinrichtungen)“ entnehmen. Allgemeine Informationen zum Datenschutz finden Sie in der Datenschutzerklärung unter www.salzkotten.de/datenschutz

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Vaters/Pflegevaters)

(Unterschrift der Mutter/Pflegemutter)

Erläuterungen

1. Lebt das Kind bei den Eltern, so sind die Einkünfte beider Elternteile maßgebend. Hierbei ist es unerheblich, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht.
Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, so sind auch nur dessen Einkünfte maßgebend.
Lebt das Kind bei Pflegeeltern, so treten diese an die Stelle der Eltern, wenn ihnen für das Kind Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag gewährt wird. Pflegeeltern zahlen jedoch maximal den Betrag der zweiten Einkommensgruppe. Auf Antrag kann der Beitrag zusätzlich zum Pflegegeld ausgezahlt werden.
2. Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das Einkommen eines Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens (bei Aufnahme des Kindes) oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung auf Grund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Festsetzung bzw. Neufestsetzung erfolgt für den gesamten beitragspflichtigen Zeitraum des laufenden Jahres. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist auf das Einkommen eines Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei der Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmalig rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Zugrunde gelegt werden die Bruttoeinnahmen aus den verschiedenen Einkunftsarten. Hiervon sind die dazugehörigen Werbungskosten abzuziehen.

Als Einkommen im Sinne der steuerfreien privaten Einkünfte sind Einkünfte anzugeben:

- aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen,
- aus einer Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes,
- aus Unterhaltsleistungen, Zinsen, Dividenden sowie die ausschließlich zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind bzw. die Kinder, für die der Elternbeitrag gezahlt wird.

Weiterhin werden zum Einkommen berechnet:

- Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG). Bei Inanspruchnahme von Basiselterngeld ist ein Freibetrag von 300,00 € monatlich abzuziehen. Wird ElterngeldPlus in Anspruch genommen, beträgt der Freibetrag 150,00 € monatlich.
- Sonstige Einkünfte. Dies sind alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen und hier nicht genannt sind.

Sonderregelung für Beamte, Richter und Mandatsträger:

- Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Negativeinkünfte können nicht berücksichtigt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten, auch wenn diese dem Ehegatten zuzuordnen sind, ist nicht zulässig.

Kindergeld und Freibeträge:

- Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzurechnen.
 - Freibeträge: Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Für das Geburtsjahr ist ein anteiliger Kinderfreibetrag abzusetzen.
3. Besuchen 2 oder mehr Kinder einer Familie eine Tageseinrichtung oder eine Kindertagespflegestelle im Gebiet des Kreisjugendamtes, entfallen die Beträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich unterschiedliche Beträge, so ist der höhere zu zahlen. Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr, vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres.
 4. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einer anderen Beitragsstufe führen, sind unverzüglich anzugeben.

Stand: Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 27.06.2016 in der ab 01.08.2020 gültigen Fassung.